



Handbuch Feuerwehrjugend

FÖRDERUNGEN UND SUBVENTIONEN

Um den Feuerwehren eine größtmögliche Unterstützung bei der Arbeit mit der Feuerwehrjugend zu bieten, gibt es zahlreiche Förderungen und Subventionen der verschiedenen Rechtsträger für verschiedenste Aktivitäten.

Nachfolgend eine Aufstellung über die Förderungsmöglichkeiten sowie die personelle Zuständigkeit.

1. Bekleidung der Feuerwehrjugend

Auszug aus der „Förderungsrichtlinie“ – die jeweils gültige Ausgabe ist zu beachten.

Die Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „**Antrag auf Förderung von Geräten**“ einzubringen. Dem Förderansuchen sind die Rechnung und der qualifizierte Zahlungsnachweis anzuschließen.

Für jedes Feuerwehrjugendmitglied wird ein Teil der Bekleidung der Feuerwehrjugend gefördert.

Bekleidung der Feuerwehrjugend:

- je Garnitur (bestehend aus Hose und Bluse): Fixsatz € 60,-
- je Helm für die Feuerwehrjugend: Fixsatz € 15,-

Zuständigkeit

Sachbearbeiter für Förderungen im NÖ LFKDO

2. Zelte für die Feuerwehrjugend

Auszug aus der „Förderungsrichtlinie“ – die jeweils gültige Ausgabe ist zu beachten.

Die Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „**Antrag auf Förderung von Geräten**“ einzubringen. Dem Förderansuchen sind die Rechnung und der qualifizierte Zahlungsnachweis anzuschließen.

- Zelte (Typ 350, 450, 560): Fixsatz € 1.500,-

Gemäß Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 18. Oktober 1996 gibt es nur für Feuerwehrjugendgruppen für die Typen 450 und 560 eine zusätzliche Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von € 290,-.

Zuständigkeit

Sachbearbeiter für Förderungen im NÖ LFKDO

3. Förderung von Feuerwehrjugendbewerbsgeräten

Der Landesfeuerwehrrat hat am 15. Oktober 1991 die laufende Förderung nachfolgend angeführter Feuerwehrjugendbewerbsgeräte aus dem Budget Feuerwehrjugend beschlossen. Die Höhe der Förderung beträgt 40 %.



Kübelspritze 10 Liter

ÖNORM F 1060 geprüft, mit 3 m langem faltbarem D-Druckschlauch und normgerechtem, nicht absperbarem D-Strahlrohr mit einer Ausflussöffnung von Ø 3,5 mm;

Einschlagring

zu Kübelspritze 10, ÖNORM F 1060 geprüft;

Kriechtunnel

aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe, Farbe feuerrot, komplett mit 8 Halteleinen, 8 Aufstellstangen, 8 Abspannleinen und 16 Abspannpflöcken (Heringe);

Packsack

für Kriechtunnel, 160 cm X 50 cm, aus beschichtetem Gewebe;

Messeinrichtungen für Spritzwände (optische und akustische Anzeige)

bestehend aus:

- Wasserbehälter 5 Liter mit ¾" Auslass, Kugelhahn, Ablassschlauch und diversem Befestigungsmaterial;
- Schaltkasten auf Alublechtafel montiert mit Kontrollleuchten, Relais, Umschalter mit Steckdose für Batterieanschluss und Verbindungskabel zur 2. Spritzwand;
- Schwimmschalter komplett mit Befestigung;
- Horn 12 V mit Befestigungsteilen.

Förderungsanträge sind **nach erfolgtem Ankauf formlos** unter Beischluss von Rechnung und Zahlungsnachweis sowie Angabe der Bankverbindung dem NÖ Landesfeuerwehrkommando vorzulegen.

Um die Erlangung einer Förderung ist innerhalb eines Jahres nach getätigtem Ankauf anzusuchen.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann nur dann erfolgen, wenn die Feuerwehrjugendbewerbsgeräte vorstehend angeführte Merkmale aufweisen.

Zuständigkeit

Sachbearbeiter für Förderungen im NÖ LFKDO

4. Kostenzuschuss bei Teilnahme von Jugendgruppen an Veranstaltungen außerhalb des Bundeslandes

siehe Dienstanweisung 7.3.2

Gefördert wird die offizielle Entsendung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband als Vertreter der NÖ Feuerwehrjugend.

Antragstellung formlos nach der Rückkehr direkt an das NÖ Landesfeuerwehrkommando.

Die Förderung beträgt laut Dienstanweisung derzeit 50 % der Fahrtspesen.

Zuständigkeit

Sachbearbeiter für die Feuerwehrjugend im NÖ LFKDO



5. Förderung von „Jugendtreffs“

Wer kann ansuchen?

Freiwillige Feuerwehr mit Feuerwehrjugend

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neu-, Zu- und Umbau bzw. die Adaptierung oder Ausgestaltung eines Raumes, der ausschließlich von der Jugend für deren Freizeitgestaltung genutzt wird.

Ausbildungsutensilien, Helme, Kleidung usw. und dafür vorgesehene Kästen können aus Mitteln des Jugendreferates **nicht** gefördert werden.

Antragstellung

Formloses Ansuchen, vor Durchführung der Arbeiten, direkt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (F3), Jugendreferat, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 9 oder per Mail seitens der Freiwilligen Feuerwehr mit Bekanntgabe der Postadresse.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Nach der Antragstellung wird per Mail bzw. per Post vom Jugendreferat der Freiwilligen Feuerwehr ein Formblatt zugeschickt, welches von der Freiwilligen Feuerwehr ausgefüllt werden muss.

Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe des Bedarfes und Vorhandensein von Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die finanzielle Unterstützung ist einmalig und nicht zurückzahlbar.

In der Förderung ist eine Jugendtreffberatung vor Ort durch qualifizierte Jugendcoaches im Ausmaß von 8 Stunden enthalten.

Förderungsauszahlung

Anweisung des Förderungsbetrages in 2 Raten bzw. mittels Barschecküberreichung des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Die Anweisung der 2. Rate erfolgt nach Fertigstellungsmeldung und Vorlage eines Subventionsnachweises auf ein Konto der Freiwilligen Feuerwehr.

Zuständigkeit

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (F3), Jugendreferat, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 9

Tel. 02742/9005/13264, E-Mail: ernst.sachs@noel.gv.at